

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Pan Symphonie Orchester“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege der klassischen Musik, insbesondere die Aufführung von orchester- und kammermusikalischen Werken durch Jugendliche durch Abhalten von Orchesterproben und öffentlichen Konzerten und die Erweiterung des Erfahrungshorizontes der Mitglieder durch Organisation gemeinsamer Konzertbesuche und Konzertreisen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch neutral. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks werden aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, öffentlichen Mitteln und Konzerteinnahmen aufgebracht.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

Der Verein besteht aus musizierenden und fördernden Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern. Musizierendes Mitglied kann jede jugendliche Person bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres sein, welche ein in einem Sinfonieorchester benötigtes Instrument sicher spielt. Vollendet ein musizierendes Mitglied das 35. Lebensjahr, kann der Vorstand die musizierende Mitgliedschaft um zwei Jahre verlängern. Der Beitritt eines Minderjährigen bedarf der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereines unterstützen will, ohne selbst zu musizieren.

Vereinsmitglieder, die sich um die Förderung des „Pan Symphonie Orchester“ – auch vor der Gründung des Vereins – in herausragender Weise verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, nicht aber von Ehrenmitgliedern. Über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages verabschiedet die Mitgliederversammlung eine gesonderte Beitragsordnung.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt eines musizierenden Mitglieds kann jederzeit durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der freiwillige Austritt eines fördernden Mitglieds ist zum Ende es Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat (wichtiger Grund), kann auf Antrag von mindestens 2 Vereinsmitgliedern aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft haben die ehemaligen Mitglieder keinerlei irgendwie geartete Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

Mit Vollendung des 35. Spätestens des 37. Lebensjahres wird ein musizierendes Mitglied automatisch von der Mitgliederliste gestrichen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Teilnahme an Proben und Konzerten

Jedes musizierende Mitglied ist in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt und ist zur Förderung der Vereinsinteressen und zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge gemäß Beitragsordnung verpflichtet.

Aus den musizierenden Mitgliedern wählt der Vorstand nach Rücksprache mit dem Dirigenten diejenigen Mitglieder aus, die zur Realisierung des jeweils geplanten Konzerts nötig sind und lädt diese zu den Proben ein. Die ausgewählten Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Orchesterproben teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet nach Rücksprache mit dem Dirigenten über die Teilnahme von Nichtmitgliedern an den Proben und Konzerten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) einmal im Geschäftsjahr durch den Vorstand einzuberufen. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt behandelt werden. Der Text der beabsichtigten Satzungsänderung ist mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu verschicken.

Satzungsänderungen können entsprechend auch auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen beschlossen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt werden. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt sodann durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen.

Weiterhin kann der geschäftsführende Vorstand nach Beschluss des Vorstandes ebenfalls mit einer Frist von 14 Tagen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom jeweils ältesten Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.

Die Änderung der Satzung erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, die Auflösung eine Mehrheit von vier Fünfteln. Stimmenthaltungen bleiben generell außer Betracht.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Sichtwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und Kassenberichts und Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern bis zur nächsten über die Entlastung des Vorstandes entscheidenden Mitgliederversammlung;
- e) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Dirigenten;
- f) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- g) Verabschiedung der Beitragsordnung
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Sie sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Initiativanträge können vor der endgültigen Verabschiedung der Tagesordnung in diese aufgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinn des § 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands jeweils einzeln vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt (Amtszeit). Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit nicht einzelne Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung eine besondere Aufgabe zugewiesen bekommen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl.

Der Vorstand kann Vereinsmitglieder (auch fördernde Mitglieder) mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben der Geschäftsführung beauftragen und mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen lassen. Ggf. ist über die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben ein gesonderter Geschäftsbesorgungsvertrag abzuschließen.

Der Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate, per gewöhnlichen Brief oder elektronischer Post (E-Mail) unter Wahrung einer angemessenen Frist und unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung ein. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei

Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Gegenstand der Vorstandssitzungen und Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll niedergelegt. Der Vorstand kann auch schriftlich oder mittels Fernkommunikationsmitteln entscheiden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 9 Der Dirigent

Der Dirigent ist für die musikalische Leitung des Orchesters zuständig und darf kein Mitglied des Vorstands sein. Die Berufung des Dirigenten erfolgt durch den Vorstand jeweils nach Maßgabe und für die Dauer der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen musikalischen Projekte. Die Tätigkeit des Dirigenten wird vertraglich geregelt und kann auch eine Vergütung umfassen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Jugendsinfonieorchester Kassel e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Vereinszwecke der Musikpflege zu verwenden hat.

§ 11 Anmerkungen

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung gendergerechter Sprache verzichtet. Stellvertretend wird immer die maskuline Form verwendet.